

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

A. Zielsetzung

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen ist seit 1931 im wesentlichen unverändert geblieben. Auf Grund der seitherigen Entwicklung sind nunmehr einige Änderungen vordringlich.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Vermögensanlagevorschriften für die Versicherungsunternehmen liberalisiert und modernisiert werden. Der Zugang zu neuen Anlageformen soll erleichtert, dem Grundsatz der Anlagenneutralität verstärkt Geltung verschafft und die Eigenverantwortung der Unternehmen gestärkt werden. Die neuen Anlagevorschriften sind so ausgestaltet, daß den Belangen der Versicherten ausreichend Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus soll die Freistellung bestimmter Unternehmen von der Versicherungsaufsicht ermöglicht werden, für die eine Beaufsichtigung nicht erforderlich erscheint.

Schließlich wird die Änderung des Verfahrens für die Ernennung des Präsidenten und für die Berufung der ständigen Mitglieder und der Beiratsmitglieder des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen erstrebt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine nennenswerten Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) – 560 02 – Ve 10/73

Bonn, den 5. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Dasselbe gilt von rechtsfähigen Zusammenschlüssen von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft, wenn diese Zusammenschlüsse den Zweck verfolgen, die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern aus Versorgungszusagen erwachsen, im Wege der Umlegung auszugleichen, und diese Zusammenschlüsse ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben.“

2. Im Abschnitt IV erhält die Zwischenüberschrift 1. folgende Fassung:

„Vermögensanlage. Rechnungslegung.
Bilanzprüfung“

3. § 54 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Vermögen einer Versicherungsunternehmung ist unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, daß möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der Versicherungsunternehmung unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind unbeschadet der Vorschrift des § 54 d anzuzeigen

- a) der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) der Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn der Nennwert der Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes

gehörender Versicherungsunternehmungen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet;

- c) Anlagen einer Versicherungsunternehmung bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Anlagen einer Pensions- oder Sterbekasse bei Unternehmen, deren Arbeitnehmer bei der Kasse versichert sind.

Die Anzeige ist bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen.“

4. Nach § 54 werden folgende neue §§ 54 a bis 54 d eingefügt:

„§ 54 a

(1) Die Bestände des Deckungsstocks (§ 66) und das übrige gebundene Vermögen (gebundenes Vermögen) dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Absätze angelegt werden. Zum übrigen gebundenen Vermögen gehören Vermögenswerte außerhalb des Deckungsstocks in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten. In der Lebensversicherung ist die Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Höhe der bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres voraussichtlich auszuschüttenden Gewinnanteile dem übrigen gebundenen Vermögen zuzurechnen. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen. Ferner bleiben außer Betracht die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen.

(2) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden

1. in Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, oder in Grundschulden an solchen Grundstücken oder Rechten, wenn
 - a) die Hypotheken und Grundschulden den Erfordernissen entsprechen, die sich aus §§ 11, 12 des Hypothekendarlehenbankgesetzes, für Erbbaurechte darüber hinaus aus § 21

der Verordnung über das Erbbaurecht ergeben oder

- b) eine inländische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts die volle Gewährleistung übernommen hat;
2. in Forderungen, für die eine Schiffshypothek an einem im Inland registrierten Schiff oder Schiffsbauwerk besteht, wenn die Hypothek den Erfordernissen der §§ 10 bis 12 des Schiffsbankgesetzes entspricht;
3. in im Inland ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen sowie Orderschuldverschreibungen, wenn sie Teile einer Gesamtemission sind, sowie ferner in im Ausland ausgestellten auf Deutsche Mark lautenden Schuldverschreibungen, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind; der Anteil der im Ausland ausgestellten Schuldverschreibungen darf 5 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
4. in Forderungen, die in das Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen sind, sowie in Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);
5. in voll eingezahlten, an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen oder in den geregelten Freiverkehr bei einer inländischen Börse einbezogenen Aktien, das übrige gebundene Vermögen darüber hinaus auch in voll eingezahlten, an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien. Aktien derselben Gesellschaft dürfen nur insoweit erworben werden, als ihr Nennbetrag zusammen mit dem Nennbetrag der bereits im gebundenen Vermögen befindlichen Aktien derselben Gesellschaft 5 vom Hundert des Grundkapitals dieser Gesellschaft nicht übersteigt. Der Anteil von Aktien ausländischer Gesellschaften darf jeweils 20 vom Hundert des gemäß Absatz 4 Satz 1 für das Deckungsstockvermögen und das übrige gebundene Vermögen zulässigen Bestandes nicht übersteigen;
6. in Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn diese Sondervermögen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend voll eingezahlte und an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassene oder in den geregelten Freiverkehr bei einer inländischen Börse einbezogene Aktien oder überwiegend im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen im Sinne von Nummer 3 enthalten. Das übrige gebundene Vermögen kann darüber hinaus angelegt werden in Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft ver-

waltet werden, wenn diese Sondervermögen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend in voll eingezahlten, an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien angelegt sind. Der Bestand an Anteilen gemäß Satz 1 und 2 darf, soweit das Sondervermögen überwiegend in Aktien ausländischer Gesellschaften angelegt ist, zusammen mit Anlagen in Aktien ausländischer Gesellschaften jeweils 20 vom Hundert des gemäß Absatz 4 Satz 1 für das Deckungsstockvermögen und das übrige gebundene Vermögen zulässigen Bestandes nicht übersteigen;

7. in Forderungen, für die verpfändet sind
 - a) Hypotheken oder Grundschulden, die die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a erfüllen, Schiffshypotheken im Sinne der Nummer 2 oder
 - b) in einer anderen Vorschrift dieses Absatzes genannte, im Inland ausgestellte Wertpapiere, die von der Deutschen Bundesbank beliehen werden können, sofern die Beleihungsgrenzen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank eingehalten sind;
8. in Darlehen
 - a) an Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - b) an sonstige inländische Körperschaften und an Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - c) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe a bezeichneten Stellen die volle Gewährleistung übernommen hat,
 - d) an inländische Unternehmen, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheint und die Darlehen ausreichend durch erststellige Grundpfandrechte gesichert sind,

soweit es sich in den Fällen der Buchstaben b bis d nicht um Darlehen an Kreditinstitute handelt;
9. bei der Deutschen Bundesbank oder bei geeigneten inländischen Kreditinstituten;
10. in bebauten, in der Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten inländischen Grundstücken, sofern beim Erwerb die Angemessenheit des Kaufpreises durch Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder auf sonstige Weise nachgewiesen ist; der Anteil von in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten Grundstücken darf 5 vom Hundert, der Anteil von ganz oder überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken 10 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Entsprechen-

des gilt für grundstücksgleiche Rechte mit der Maßgabe, daß sie zusammen mit den Grundstücken die in Satz 1 genannten Begrenzungen nicht übersteigen dürfen. Die Anlage in Grundstücken sowie die Bebauung bedürfen, sofern sie überwiegend für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmung bestimmt sind, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn im Verhältnis zum Geschäftsbetrieb kein unangemessener Aufwand zu erwarten und die Angemessenheit der Erwerbs- und Baukosten durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen nachgewiesen ist;

11. in Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden und die entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend aus inländischen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestehen, wenn die Sondervermögen im Zeitpunkt der Anlage die Vorschriften des § 27 Abs. 1 Nr. 3 und des § 28 KAGG erfüllen;

12. in Vorauszahlungen oder Darlehen, die eine Versicherungsunternehmung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 10 Nr. 8) auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt.

(3) Bei Versicherungen, die in ausländischer Währung erfüllt werden müssen, sind die Bestände des Deckungsstocks nach Maßgabe des Geschäftsplans in auf dieselbe ausländische Währung lautenden, Absatz 2 entsprechenden Vermögenswerten anzulegen; das übrige gebundene Vermögen kann in gleicher Weise oder nach Absatz 2 angelegt werden.

(4) Der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 darf zusammen 20 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und 25 vom Hundert des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen; dabei bleiben Anteile an von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwalteten und entsprechend den Vertragsbedingungen ausschließlich aus Schuldverschreibungen bestehenden Sondervermögen außer Betracht. Die Aufsichtsbehörde kann diese und die in Absatz 2 Nr. 5 Satz 3 und Nr. 6 Satz 3 genannte Grenze bei neugegründeten Versicherungsunternehmungen für die Dauer von höchstens drei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb bis auf 10 vom Hundert herabsetzen. Der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 10 und 11 zusammen darf jeweils 25 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmungen auch Anlagen, die in Absatz 2 und 3 nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, den Anlagearten der Absätze 2 und 3 aber gleichwertig

sind, sowie die Überschreitung der Begrenzungen der Absätze 2 bis 4 gestatten, wenn dies nach der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte oder wegen besonderer oder veränderter Verhältnisse im Bereich der Vermögensanlagen oder der Unternehmensstruktur geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 54 b

Soweit Lebensversicherungsverträge Versicherungsleistungen nach Maßgabe eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans in Anteilen an Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft oder in für das Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft zugelassenen Werten, ausgenommen in Geld, vorsehen, sind die Bestände der hierfür zu bildenden selbständigen Abteilung des Deckungsstocks (Anlagestock) in den im Geschäftsplan vorgesehenen Werten anzulegen. § 54 a findet für die Bestände des Anlagestocks keine Anwendung.

§ 54 c

Gehören Versicherungsverhältnisse zu einem selbständigen ausländischen Bestand einer Versicherungsunternehmung, so sind für das aus diesen Versicherungsverhältnissen entstandene gebundene Vermögen, soweit das ausländische Recht nicht Abweichendes vorschreibt, die §§ 54 a und 54 b entsprechend anzuwenden. Dabei gelten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, als in der Währung des Landes angelegt, in dem die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.

§ 54 d

Die Versicherungsunternehmungen haben über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten. Die Pflichten nach § 66 Abs. 6 Satz 4 bleiben unberührt."

5. In § 66 wird hinter Absatz 3 folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Unbelastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind für den Deckungsstock mit ihrem Bilanzwert anzusetzen. Ist der Bilanzwert höher als der Verkehrswert, so ist der Verkehrswert anzusetzen. Die Aufsichtsbehörde kann eine angemessene Erhöhung des Wertansatzes zulassen, wenn und soweit durch Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, daß der Verkehrswert den Bilanzwert um mindestens 100 vom Hundert überschreitet. Für belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt die Aufsichtsbehörde den Wert im Einzelfall fest. Die angesetzten Werte sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Meldungen gemäß § 54 d mitzuteilen."

6. §§ 68 und 69 werden aufgehoben.
7. In § 82 Abs. 2 werden hinter „Beteiligung“ die Worte „im Sinne des Absatz 1“ eingefügt.
8. § 90 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 90 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Der Bundespräsident beruft ferner auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen ständige Mitglieder des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen. Die ständigen Mitglieder werden auf Lebenszeit berufen.“

10. § 92 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung: „die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom Bundespräsidenten auf die Dauer von fünf Jahren berufen.“
11. In § 110 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „§§ 54 bis 54 b, 54 d, 65, 66 Abs. 1 bis 3 a, Abs. 5 bis 7, §§ 67, 77 bis 79 gelten bei ausländischen Unternehmungen nur für die im Inland abgeschlossenen Versicherungen.“
12. In § 112 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf § 54 durch „§ 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, §§“ ersetzt.
13. In § 115 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 69 durch die Verweisung auf § 54 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ersetzt.
14. In § 135 Abs. 1 Nr. 2 erhält der Inhalt der Klammer folgende Fassung: „§§ 54 a bis 54 c, 65 bis 67, 77, 79“.
15. Nach § 157 wird folgender neuer § 157 a eingefügt:

„§ 157 a

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, von der laufenden Aufsicht nach diesem Gesetz freistellen, wenn nach der Art der betriebenen Geschäfte und den sonstigen Umständen eine Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint. Diese Voraussetzungen können insbesondere bei Vereinen mit örtlich eng begrenztem Wirkungskreis, geringer Mitgliederzahl und geringem Beitragsaufkommen vorliegen.

(2) Die Freistellung nach Absatz 1 kann befristet und mit Auflagen versehen werden; sie ist zu widerrufen, wenn der Aufsichtsbehörde bekannt wird, daß die Voraussetzungen der Freistellung entfallen sind.

(3) Hat die Aufsichtsbehörde eine Freistellung nach Absatz 1 vorgenommen, so sind nicht anzuwenden die Vorschriften der §§ 13, 14, 22 Abs. 4, §§ 37 und 53 a sowie der Abschnitte IV und V mit Ausnahme der Vorschriften des § 83 Abs. 2 sowie des § 81 Abs. 3, soweit die Auflagen nach Absatz 2 oder die Rechte der Aufsichtsbehörde nach § 83 Abs. 2 durchgesetzt werden sollen.“

Artikel 2

Änderung von Verordnungen

(1) In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363) wird, soweit diese Vorschrift Bundesrecht ist, die Verweisung auf § 54 durch „54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, §“ ersetzt.

(2) § 3 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 75) wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Die durch Artikel 1 Nr. 11 in § 110 des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingefügte Regelung für das übrige gebundene Vermögen von ausländischen Versicherungsunternehmungen gilt vom 1. Januar 1974 an.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf sieht einige Änderungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (VAG) vor. Es handelt sich dabei um die Reform der Vermögensanlagevorschriften, die Freistellung bestimmter Unternehmen von der Versicherungsaufsicht und um die Änderung des Verfahrens für die Ernennung des Präsidenten und die Berufung der ständigen Mitglieder und der Beiratsmitglieder des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen.

Diese Änderungen sind so vordringlich, daß sie nicht bis zur Vorlage der durch die Harmonisierungsverhandlungen im Rahmen der EG gebotenen umfassenden Reform des VAG zurückgestellt werden können. Andererseits berücksichtigt der Gesetzentwurf für die durch ihn behandelten Bereiche bereits die Bindungen, die sich durch die kurz vor dem Erlass stehenden EG-Richtlinien ergeben werden.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Gesetzentwurf ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 GG.

II. Reform der Vermögensanlagevorschriften

1. Umfang der Vermögensanlagen der Versicherungsunternehmen

Zum 31. Dezember 1970 verfügten die 247 bedeutendsten, vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen beaufsichtigten Versicherungsunternehmen über Vermögensanlagen von zusammen rd. 76 331 Millionen DM. Davon entfielen auf

	rd. Millionen DM	%
Lebens-VU	52 329	69
Pensionskassen	9 132	12
Kranken-VU	3 969	5
Schaden- und Unfall-VU	10 901	14
	76 331	100

Die Anlagen verteilen sich auf

	rd. Millionen DM	%
Grundstücke	10 231	13
Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldforderungen	16 535	22
Schuldscheinforderungen und Darlehen	24 415	32
Aktien und Investmentzertifikate ..	4 240	6
Sonstige Wertpapiere	13 879	18
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	1 274	2
Beteiligungen	1 362	2
Schuldbuchforderungen	3 257	4
Befristete Guthaben (Festgeldanlagen)	1 138	1
	76 331	100

2. Notwendigkeit und Zielsetzung der gesetzlichen Neuregelung

Ausgangslage

Während die Versicherungsunternehmen inzwischen Milliardenvermögen verwalten, ist der derzeitige Katalog der kraft Gesetzes deckungsfähigen Anlagen, der in seinem Kern auf die Jahrhundertwende zurückgeht, im wesentlichen auf solche Werte beschränkt, die auch der Vormund für ein Mündel erwerben darf, also auf Forderungen gegen öffentliche Schuldner und auf den Realkredit.

Das Festhalten an dem sachlich überholten Anlagekatalog hat dazu geführt, daß gegenwärtig mehr als ein Drittel der Vermögensanlagen in der Versicherungswirtschaft der ursprünglich als Ausnahme gedachten Einzelgenehmigung des § 68 Abs. 3 Satz 2 VAG bedarf. Das Einzelgenehmigungsverfahren verlangt für jede Kapitalanlage einen ausführlichen Antrag mit Beurteilungsmaterial, eine Prüfung dieser Unterlagen durch die Aufsichtsbehörde und deren ausdrücklichen Genehmigungsbescheid.

Dieses aufwendige Verfahren erschwert im Wirtschaftsablauf erforderliche kurzfristige Entscheidungsprozesse und verlagert zudem Entscheidungen auf die Aufsichtsbehörde, die von der Versicherungswirtschaft selbst getroffen werden sollten. Überdies

ist der jetzige Anlagekatalog nicht neutral: Er begünstigt die Anlagen im öffentlichen Bereich und vernachlässigt die Finanzierung der Wirtschaft.

Zielsetzung

Die Versicherungsunternehmen sammeln in Erfüllung ihrer primären Aufgabe, Vorsorge gegen Risiken zu treffen, umfangreiches Vermögen an und übernehmen damit eine wichtige Finanzierungsfunktion im Rahmen der Volkswirtschaft. Dieser Aufgabe sollen die neuzufassenden Anlagevorschriften Rechnung tragen. Deshalb wird der Anlagekatalog von seiner einseitigen Ausrichtung auf die nominelle Sicherung der Anlage befreit und auf den Bereich der Unternehmensfinanzierung ausgeweitet. Die Anlageformen, die in den Gesetzeskatalog übernommen werden, sind dabei im Hinblick auf das mit ihnen verbundene Risiko so gefächert, daß jedem Versicherungsunternehmen auch unter Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer die Anlagewahl als eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidung überlassen werden kann. Künftig wird deshalb dem Markt als Lenkungsmechanismus größere Bedeutung zukommen.

Der neue Anlagekatalog wird darüber hinaus den Grundsatz der Anlageneutralität wahren: Er wird weder öffentliche noch private Kapitalnachfrager bevorzugen.

Auch innerhalb einzelner Nachfragegruppen soll es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen möglichst keine Diskriminierung geben. Deshalb werden öffentlich-rechtliche und private Kreditinstitute durch die Anlagevorschriften grundsätzlich gleichbehandelt.

Diese werden schließlich der zunehmenden internationalen Verflechtung der wirtschaftlichen Beziehungen Rechnung tragen und dort, wo es auch in Anbetracht des damit verbundenen Risikos vertretbar erscheint, auf Auslandsanlagen erstreckt. Bei alledem soll die Aufsichtsbehörde grundsätzlich auf eine Überwachungsfunktion beschränkt und die eigenverantwortliche Anlageentscheidung der Versicherungsunternehmen zum Prinzip erhoben werden.

3. Grundzüge der geplanten Neuregelung

a) Allgemeine und besondere Anlagevorschriften

Das gesamte Vermögen der Versicherungsunternehmen soll so angelegt werden, daß der allgemeine Grundsatz möglichst großer Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Berücksichtigung angemessener Mischung und Streuung gewahrt ist. Dabei ist der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte und der Unternehmensstruktur besonders Rechnung zu tragen. Dieser allgemeine Anlagegrundsatz gilt für den Deckungsstock, das übrige gebundene und das restliche Vermögen.

Der Deckungsstock umfaßt Vermögenswerte in Höhe der Deckungsrücklage sowie der von der Aufsichtsbehörde zur Wahrung der Belange der Versicherten nach § 66 Abs. 3 darüber hinaus angeordneten Beträge, das übrige gebundene Vermögen Werte in

Höhe aller anderen mit dem Versicherungsverhältnis im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen.

Für diese beiden Vermögensmassen sind über den allgemeinen Anlagegrundsatz hinaus im Interesse der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Verbindlichkeiten aus Versicherungsverhältnissen — eine Forderung, der jedes aufsichtspflichtige Versicherungsunternehmen unterliegt — besondere Anlagevorschriften vorgesehen. Die Regelungen in den besonderen Anlagevorschriften sind — sieht man von einigen Besonderheiten für den Bereich des übrigen gebundenen Vermögens ab — für das gesamte gebundene Vermögen einheitlich ausgestaltet. Sachlich etwa gebotene differenzierte Ausweitungen der Anlagen kann die Aufsichtsbehörde genehmigen.

Das restliche Vermögen — im wesentlichen also das Eigenkapital — soll dagegen außer dem allgemeinen Anlagegrundsatz keinen zusätzlichen besonderen Anlagevorschriften unterliegen. Diese Regelung entspricht Artikel 18 der bevorstehenden EG-Koordinierungsrichtlinie. Danach treffen die Mitgliedstaaten keine Bestimmungen über die Anlage der Aktivwerte, soweit diese nicht zur Bedeckung der technischen Reserven dienen. Eine Ratserklärung gibt der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, „in besonderen Fällen zu intervenieren, wenn die Anlage der Aktivwerte die finanzielle Sicherheit des Unternehmens ernstlich gefährden oder dessen Liquiditätsgrad herabsetzen kann“.

b) Neue Anlagemöglichkeiten für das gebundene Vermögen

Der neue Anlagekatalog erweitert die Liste der bisher kraft Gesetzes deckungsstockfähigen Anlagen im wesentlichen um Aktien, Investmentzertifikate, Schuldverschreibungen privater Emittenten sowie — in Grenzen — DM-Auslandsanleihen, ferner um Darlehen an Unternehmen und Anlagen bei privaten Kreditinstituten.

Die Einzelheiten über Zulassung und Grenzen der verschiedenen Anlageformen sind so ausgestaltet, daß einerseits dem Schutzbedürfnis der Versicherten ausreichend Rechnung getragen wird, andererseits aber genügend Spielraum für unternehmerische Entscheidungen bleibt.

III. Freistellung von Unternehmen

1. Kleinunternehmen

Der Aufsicht nach dem VAG unterliegen rd. 8000 private Versicherungsunternehmen. Von ihnen machen die kleineren im Sinne des § 53 und unter diesen wiederum die kleinsten Vereine den weitaus größten Anteil aus.

Während die nach dem VAG möglichen organisatorischen Erleichterungen und die Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften über die Zulassung, Geschäftsführung und Rechnungslegung (§§ 53, 157) den Verhältnissen bei den kleineren Unternehmen noch gerecht werden, tragen sie denen der kleinsten Versicherungsunternehmen nicht hinreichend Rech-

nung. Viele dieser kleinsten Vereine sehen die Aufsicht als eine erhebliche Belastung an, weil die von der Versicherungsaufsicht an sie gestellten und zu stellenden Anforderungen auf Ausgestaltung des Geschäftsplans, Form der Jahresrechnung, statistische Nachweisungen und dergleichen ihre Tätigkeit wesentlich einengen. Dies wird deutlich, wenn man berücksichtigt, daß es sich bei diesen Kleinstunternehmen insbesondere um kleinste Sterbekassen, kleinste Tier-, Feuer-, Glas- und auch kleinste Krankenversicherungsvereine handelt. So gibt es z. B. Krankenversicherungsvereine, die bei Jahresbeiträgen von etwa 10 DM ein Krankentagegeld von 1 DM oder weniger vorsehen.

Unterteilt man die kleinsten Versicherungsunternehmen nach Mitgliederzahlen und jährlichem Beitragsaufkommen, so ergeben sich folgende Zahlen, in denen die Pensionskassen nicht enthalten sind:

Mitgliedzahl und Beitragsaufkommen

bis 100	2 500 DM	2 689
bis 300	5 000 DM	1 014
bis 500	7 500 DM	522
bis 1000	10 000 DM	410
über 1000	10 000 DM	1 178
		5 813

Diese Aufstellung läßt erkennen, daß gerade die kleinsten dieser Kleinstunternehmen besonders zahlreich sind.

Die große Anzahl dieser auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Einrichtungen bringt für die Aufsichtsbehörden eine übermäßige Belastung an Verwaltungsaufgaben mit sich, was der allgemein angestrebten und notwendigen Verwaltungsvereinfachung widerspricht.

Es besteht daher ein berechtigtes Interesse sowohl von Seiten der Unternehmen als auch der Aufsichtsbehörden, die kleinsten Versicherungsunternehmen in dem gebotenen Maße von der Versicherungsaufsicht freizustellen. Dadurch kann zugleich vermieden werden, daß diese Unternehmen versucht sind, sich mit dem Ziel der Umgehung der staatlichen Versicherungsaufsicht scheinbar aufzulösen oder in eine aufsichtsfreie Unterstützungseinrichtung umzuwandeln, tatsächlich aber wie bisher weiterarbeiten. Wunsch der betroffenen Einrichtungen und Belange der Verwaltung rechtfertigen eine Freistellung der Kleinstunternehmen aber nicht uneingeschränkt. Eine Freistellung muß ihre Grenze vielmehr in dem notwendigen Schutz der Versicherungsnehmer finden. Auch die Versicherungsnehmer der Kleinstunternehmen verdienen grundsätzlich den durch die Versicherungsaufsicht bewirkten Schutz. Daher ist eine Freistellung nur angebracht, wenn ein solches Schutzbedürfnis fehlt. Dies wird dann der Fall sein, wenn durch den engen Kontakt unter den Mitgliedern des Versicherungsvereins und angesichts der Einfachheit des Geschäfts eine ausreichende Selbstkontrolle möglich ist.

Die vorgesehene Regelung lehnt sich in ihrer Grundkonzeption an § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen an. Sie sieht davon ab, Kleinstunternehmen kraft Gesetzes von der Versicherungsaufsicht freizustellen, da eine solche Lösung den unterschiedlichen Geschäften und Verhältnissen der Kleinstunternehmen nicht Rechnung tragen würde. Vielmehr werden die Aufsichtsbehörden ermächtigt, die in Betracht kommenden Unternehmen von der laufenden Aufsicht freizustellen. Eine solche Freistellung soll nach § 157 a Abs. 1 Satz 2 nur zulässig sein, wenn nach der Art der betriebenen Geschäfte und den sonstigen Umständen eine laufende Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint. Damit ist klargestellt, daß die Aufsichtsbehörde anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles zu prüfen hat, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Das Gesetz bestimmt darüber hinaus noch, daß die Voraussetzungen insbesondere bei Vereinen mit örtlich eng begrenztem Wirkungskreis, geringerer Mitgliedzahl und geringem Beitragsaufkommen vorliegen können.

Mit den Ländern besteht Einvernehmen, daß die Aufsichtsbehörden gemeinsam Verwaltungsgrundsätze erarbeiten und einheitlich anwenden werden, die insbesondere klarstellen, welche Geschäfte ihrer Art nach eine Beaufsichtigung erforderlich machen und welche Grenzen für die im § 157 a Abs. 1 Satz 2 genannte geringe Mitgliedzahl und das geringe Beitragsaufkommen festzulegen sind. Schon jetzt besteht Übereinstimmung darüber, daß als Begrenzung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 der neuen Vorschrift eine Mitgliederzahl von 500 und ein jährliches Beitragsaufkommen von 10 000 DM anzusehen ist und die Haftpflicht-, Kraftfahrt- und die Rechtsschutzversicherung ihrer Art nach stets eine Beaufsichtigung erforderlich machen und auch die Pensionskassen von der Freistellung ausgenommen werden sollen. Weiter ist einvernehmlich vorgesehen, daß gewisse typische Fälle festgelegt werden, in denen wegen eines besonderen Sicherungsinteresses der Versicherten eine Freistellung von Sterbekassen und Krankenversicherungen nicht in Betracht kommt.

Auf diese Weise wird eine weitestgehend einheitliche Ausfüllung des für die Freistellung von Kleinstunternehmen vorgeschlagenen gesetzlichen Rahmens erreicht. Zum Schutz insbesondere der neu eintretenden Versicherungsnehmer werden die Aufsichtsbehörden im Falle der Freistellung durch eine Auflage nach § 157 a Abs. 2 die Aufnahme einer Satzungsbestimmung des Inhalts durchsetzen, daß die Geschäftstätigkeit des Vereins nicht der laufenden Aufsicht unterliegt.

2. Sonstige Zusammenschlüsse

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 1 sollen Zusammenschlüsse von der Versicherungsaufsicht freigestellt werden. Es handelt sich um Zusammenschlüsse von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft, die den Zweck verfolgen, die ihren Mitgliedern aus Versorgungszusagen erwachsenen Versorgungslasten im Wege der Umlage auszugleichen und die ihre Rechtsfähigkeit

durch staatliche Verleihung erlangt haben. Derartige Einrichtungen unterliegen bisher der Versicherungsaufsicht, da sie rein begrifflich den Betrieb von Versicherungsgeschäften im Sinne des § 1 zum Gegenstand haben. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch im Falle des Versorgungsverbandes deutscher Wirtschaftsorganisationen in seinem Urteil vom 10. Januar 1961, VerBAV 1961, S. 126 ff., das Schutzbedürfnis der Mitglieder des Verbandes als äußerst gering bezeichnet und darüber hinaus angedeutet, daß es die Möglichkeit von Gefahren für diese Mitglieder für praktisch bedeutungslos hält. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1 soll diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen und Zusammenschlüsse dieser Art von der Aufsicht freistellen.

Die Ausnahmeregelung des neuen § 1 Abs. 5 ist so eng gehalten, daß Versicherungseinrichtungen, bei denen der Schutz der Versicherungsnehmer und die dauernde Erfüllbarkeit ihrer Ansprüche eine Unterstellung unter die Versicherungsaufsicht gebieten, von ihr nicht erfaßt werden.

IV. Vorschlagsrecht für die Ernennung des Präsidenten und die Berufung der ständigen Mitglieder des BAV sowie der Beiratsmitglieder

Die gegenwärtige Praxis, nach der der Bundesrat dem Bundespräsidenten den Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Bundesaufsichtsamt), die ständigen Mitglieder und die Beiratsmitglieder zur Ernennung vorschlägt, trägt der Verantwortung der Bundesregierung und des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen für das Bundesaufsichtsamt nicht Rechnung; dieses nur aus historischen Gründen erklärbare Verfahren entspricht weder dem in anderen Bereichen Üblichen, noch ist es aus sachlichen Gründen geboten. Es ist daher erforderlich, daß das Vorschlagsrecht für die Ernennung des Präsidenten der Bundesregierung und für die Berufung der ständigen Mitglieder und der Beiratsmitglieder dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen eingeräumt wird. Dem dient die Änderung des § 90 Abs. 2 und § 92 Abs. 1.

Die Regelung in § 90 Abs. 2 und § 92 Abs. 1 des VAG vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) geht auf das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) zurück. Nach § 70 Abs. 2 dieses Gesetzes wurden der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder und nach § 72 Abs. 1 die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser ernannt. Das entsprach der Verfassungsrechtslage des Deutschen Reiches. Danach hatte der Bundesrat für verschiedene Reichsbeamte, die gem. Artikel 18 Abs. 1 RV vom Kaiser ernannt wurden, ein Wahl- oder Vorschlagsrecht. Dieses Recht stand dem Bundesrat zu hinsichtlich der Mitglieder des Rechnungshofs (Gesetz vom 22. Juni 1873 — RGBl. S. 145 — i. V. m. § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 — BGBl. S. 433), des Reichsgerichts (§ 127 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1877 — RGBl. S. 41) und des Bundesamts für das Heimatwesen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes i. d. F. vom 12. März 1894 — RGBl. S. 262), des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte (§ 150 Abs. 1 des Gesetzes vom 27.

Januar 1877 — RGBl. S. 41), der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (§ 11 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 — RGBl. S. 117), des Reichsbank-Direktoriums (§ 27 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. März 1875 — RGBl. S. 177), der ständigen Mitglieder des Patentamts (§ 13 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 — RGBl. S. 501) und der Mitglieder des Reichsversicherungsamts (§ 87 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — RGBl. S. 69). Soweit diese Einrichtungen heute noch bestehen, ist das frühere Wahl- oder Vorschlagsrecht des Bundesrates inzwischen abgebaut. Das gilt für die Mitglieder des Bundesrechnungshofs (§ 119 Abs. 3 RHO vom 31. Dezember 1922), des Bundesbank-Direktoriums (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957) und des Patentamts (vgl. § 17 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 und § 17 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 2. Januar 1968). Das im § 86 Abs. 1 RVO enthaltene Vorschlagsrecht des Reichsrates für die Ernennung des Präsidenten und der übrigen ständigen Mitglieder des ehemaligen Reichsversicherungsamts ist durch § 224 Abs. 3 Nr. 1 SGG vom 3. September 1953 aufgehoben worden. Von den eingangs genannten Mitwirkungsrechten sind für die Ernennung der Bundesrichter, des Oberbundesanwalts und der Bundesanwälte noch — allerdings abgeschwächte — Rechte der Länder erhalten geblieben (vgl. §§ 125 Abs. 1, 149 GVG), die übrigen Mitwirkungsrechte bestehen nicht mehr.

Beim Bundesaufsichtsamt ist das althergebrachte Vorschlagsrecht des Bundesrates bei den bisherigen Novellen zum VAG noch nicht beseitigt worden. Die Bundesregierung hält es nicht für vertretbar, daß der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen die Verantwortung für die Tätigkeit des Bundesaufsichtsamtes zu tragen hat, ohne auf die Ernennung des Präsidenten — die Bezeichnung „Vorsitzer“ ist durch § 1 der 3. DVO zum BAG vom 25. März 1953 (BGBl. I S. 75) in „Präsident“ geändert worden — und die Berufung der ständigen Mitglieder des Amtes sowie der Beiratsmitglieder den seiner Verantwortung entsprechenden Einfluß nehmen zu können. Das vom Bundesrat in Anspruch genommene Vorschlagsrecht läßt auch keinen Raum für die dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen zustehende Personalhoheit. Dabei entspricht es den Grundsätzen des Berufsbeamtentums, daß über Personalangelegenheiten eines Beamten in der Regel allein die ihm vorgesetzten Dienstbehörden entscheiden, die in einem hierarchischen Über- und Unterordnungsverhältnis stehen.

Auch bei den übrigen Bundesoberbehörden besteht ein Vorschlagsrecht des Bundesrates für die Stellenbesetzung nicht. Was die Länderinteressen an dem Aufgabengebiet der Bundesoberbehörden betrifft, so sind sie bei den verschiedenen Bundesoberbehörden jeweils in einer der Eigenart dieser Interessen entsprechenden Weise berücksichtigt. Für das Gebiet der Versicherungsaufsicht regelt § 152 die notwendige Zusammenarbeit zwischen dem Bundesaufsichtsamt und den Länderaufsichtsbehörden. Unabhängig davon ist der Gedanke, daß das Bundesaufsichtsamt bei der Ausübung der Versicherungsaufsicht auch Belange der Länder wahrzunehmen habe,

aus grundsätzlichen Erwägungen nicht geeignet, eine Fortdauer der bisherigen Einschaltung des Bundesrates zu rechtfertigen. Im Rahmen ihres Aufgabengebietes haben sämtliche Bundesoberbehörden den Belangen der Länder nicht mehr und nicht minder Rechnung zu tragen als das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen, obwohl Präsidenten und Mitglieder dieser Behörden ohne Einschaltung des Bundesrates ernannt werden. Der Versicherungsaufsicht kommt weder in diesem noch in jenem Sinne eine Sonderstellung zu.

V. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine nennenswerten Kosten.

Die ermöglichte Freistellung der Kleinstunternehmen von der Versicherungsaufsicht könnte zwar zu einer Arbeitersparnis der Aufsichtsbehörden führen. Durch den erstrebten Abbau der Einzelgenehmigungen im Bereich der Vermögensanlagen ist darüber hinaus in gewissem Umfang die Möglichkeit einer weiteren Personaleinsparung denkbar. Andererseits werden aber den Aufsichtsbehörden gerade bei den Vermögensanlagen umfangreiche nachträgliche Kontrollaufgaben zufallen, die die möglichen Personaleinsparungen wieder aufzehren dürften.

Dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erwachsen im Zusammenhang mit den Anlagen der Versicherungsunternehmen bei Kreditinstituten (§ 54 a Abs. 2 Nr. 9) zusätzliche Aufgaben, die je nach Ausmaß eine geringfügige Personalverstärkung im Bereich des gehobenen Dienstes erforderlich machen könnten.

Die durch das Gesetz vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zusammenschlüsse von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft, die ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben und die ihren Mitgliedern aus Versorgungszusagen erwachsenen Versorgungslasten im Wege der Umlage ausgleichen, sollen von der Versicherungsaufsicht freigestellt werden. Veranlassung dazu gibt ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das im Falle des Versorgungsverbandes deutscher Wirtschaftsorganisationen ausgeführt hat, es bestehe kein Bedürfnis für eine Versicherungsaufsicht, da der Schutz der Versicherungsnehmer und die Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Ansprüche nicht gefährdet sind (vgl. BVerwG, U. vom 10. Januar 1961, VerBAV 1961, S. 126 ff.).

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Aufnahme der Vermögensanlagevorschriften in den Unterabschnitt IV 1. erfordert eine Anpassung der Zwischenüberschrift.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Der bisherige § 54 regelte den Grundstückserwerb durch Versicherungsunternehmen. § 54 (neu) umfaßt die für das gesamte Vermögen der Versicherungsunternehmen geltenden Bestimmungen; lediglich die allgemeine Unterrichtungspflicht der Unternehmen ist gesondert in § 54 d (neu) festgelegt.

Absatz 1 enthält den allgemeinen Anlagegrundsatz: Danach ist das Vermögen der Versicherungsunternehmen so anzulegen, daß möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Berücksichtigung angemessener Mischung und Streuung gewahrt sind. Dabei ist der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur besonders Rechnung zu tragen. Dieser allgemeine Grundsatz gilt für das gesamte Vermögen, also die Bestände des Deckungsstocks (§ 66), das übrige gebundene Vermögen (§ 54 a Abs. 1) und das restliche Vermögen; er ist jedoch nicht auf die einzelnen Vermögensblöcke isoliert anzuwenden. Für das gebundene Vermögen wird er durch die Regelungen des § 54 a ergänzt. Das restliche Vermögen dagegen unterliegt keinen speziellen Anlagevorschriften. Es ist allerdings so anzulegen, daß es seiner Aufgabe als Garantiemittel jederzeit gerecht wird. Somit sind der Aufsichtsbehörde Eingriffe in die Anlagen des restlichen Vermögens nur im Rahmen von § 81 möglich.

Absatz 2 sieht eine besondere Anzeigepflicht für den Erwerb von Grundstücken und Beteiligungen sowie für Anlagen bei bestimmten nahestehenden Unternehmen vor.

Nach *Buchstabe a* des § 54 Abs. 2 Satz 1 ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese Regelung löst das bisherige Verfahren der Einzelgenehmigung beim Grundstückserwerb ab. Die neue Regelung schreibt für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten eine Anzeigepflicht vor. Unter dem Begriff Grundstück sind zugleich auch Wohnungseigentum, Teileigentum und Bruchteilseigentum zu verstehen; als grundstücksgleiche Rechte kommen im wesentlichen das Erbbaurecht, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht in Betracht.

An eine vorherige Anzeige ist nicht gedacht; eine solche würde faktisch auf ein Genehmigungsverfahren hinauslaufen und für das restliche Vermögen im Widerspruch zu der in der 1. EG-Koordinierungsrichtlinie zu erwartenden Regelung stehen, die Einschränkungen der Verfügung über das restliche Vermögen untersagt. Für das gebundene Vermögen sind dagegen Einschränkungen vorgesehen: § 54 a Abs. 2 Nr. 10 regelt die Voraussetzungen, unter denen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte aus dem gebundenen Vermögen erworben werden können,

und unterstellt die Anlage in Grundstücken und deren Bebauung, sofern sie für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens bestimmt sind, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 54 a Abs. 2 Nr. 10 Satz 3 und 4).

Nach Satz 1 *Buchstabe b* ist der Erwerb von Beteiligungen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Auch diese Anzeigepflicht gilt für das gesamte Vermögen eines Versicherungsunternehmens. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß Beteiligungen geeignet sind, anlagefremde Ziele zu fördern. Durch die nachträgliche Anzeige wird die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, ggf. die nach § 82 gebotenen Maßnahmen durchzuführen. Dem Zweck der Anzeigepflicht entsprechend ist beim Erwerb von Aktien oder sonstigen Anteilen (z. B. GmbH-Anteilen) eine Anzeige nur erforderlich, wenn der Nennwert der Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt. Zur Vermeidung von Umgehungen sind Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens, auch soweit es kein Versicherungsunternehmen ist, an einer Gesellschaft zusammenzurechnen. Die Aktienanlagen aus dem gebundenen Vermögen unterliegen darüber hinaus den Beschränkungen des § 54 a (neu).

Buchstabe c des Satzes 1 bestimmt, daß der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind Vermögensanlagen — unabhängig von der Form, in der sie erfolgt sind — bei verbundenen Unternehmen i. S. von § 15 des Aktiengesetzes sowie alle Anlagen von Pensions- und Sterbekassen bei solchen Unternehmen, deren Arbeitnehmer bei der Kasse versichert sind. Diese Vorschrift berücksichtigt, daß mit Anlagen bei verbundenen Unternehmen wegen der zwischen den Unternehmen bestehenden besonderen Beziehungen anlagefremde Ziele gefördert werden und Sicherheit, Rentabilität und Liquiditätspostulat diesen Interessen untergeordnet werden können. Auch bei den Pensions- und Sterbekassen müssen die zusätzlichen Risiken, die sich aus einer starken finanziellen Verflechtung der Kasse mit dem Mutterunternehmen ergeben, so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Zwar haben die Mutterunternehmen ein verständliches Interesse daran, daß ihnen die aus eigenen Mitteln aufgebrachten Beiträge — solange sie nicht zu Auszahlungen benötigt werden — wenigstens teilweise zur Verfügung stehen; andererseits ist jedoch die Gefahr nicht zu unterschätzen, die sich aus zu starken finanziellen Engagements und der daraus folgenden Abhängigkeit der Kasse vom wirtschaftlichen Schicksal des Mutterunternehmens ergibt. Deshalb soll die Aufsichtsbehörde über die besondere Anzeigepflicht für die Vermögensanlage bei nahestehenden Unternehmen die Möglichkeit erhalten, ggf. die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Gemäß Satz 2 des § 54 Abs. 2 ist die Anzeige bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen. Diese kurze Frist ist notwendig, um die Aufsichtsbehörde möglichst schnell in die Lage zu versetzen, ggf. gebotene Maßnahmen einzuleiten; andererseits soll die Frist — im Interesse eines verminderten Verwaltungsaufwands aller

Beteiligten — die Möglichkeit geben, daß nicht jeder anzeigepflichtige Vorgang unverzüglich gemeldet werden muß; soweit es die gesetzte Frist zuläßt, kann vielmehr die Anzeige an einem Termin vorgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Der neue § 54 a ergänzt den allgemeinen Anlagegrundsatz des § 54 (neu) für die Bestände des gebundenen Vermögens. Absatz 1 definiert das übrige gebundene Vermögen. Absatz 2 enthält den Katalog der künftig kraft Gesetzes ohne besondere Zustimmung der Aufsichtsbehörde zugelassenen Anlagearten. In Absatz 3 ist eine besondere Regelung für den Fall vorgesehen, daß Versicherungen in ausländischer Währung zu erfüllen sind. Absatz 4 schreibt für einzelne Anlagearten Höchstgrenzen vor. Schließlich ermächtigt Absatz 5 die Aufsichtsbehörde, weitere Anlagen zuzulassen und eine Überschreitung der Begrenzungen zu gestatten. Durch den neuen § 54 b wird eine besondere Rechtsgrundlage für die fondsgebundene Lebensversicherung geschaffen. § 54 c enthält besondere Anlagevorschriften für Unternehmen mit einem selbständigen ausländischen Versicherungsbestand. Der neue § 54 d begründet für die Unternehmen die Verpflichtung, die Aufsichtsbehörde über die Vermögensanlagen ausreichend zu unterrichten.

§ 54 a (neu)

§ 54 a Abs. 1

Entgegen dem bisherigen § 68, dessen Regelungen auf das Deckungsstockvermögen beschränkt waren, betreffen die speziellen Anlagevorschriften des § 54 a neben den Beständen des Deckungsstocks auch das übrige gebundene Vermögen (§ 54 a Abs. 1 Satz 1).

Deckungsstock und übriges gebundenes Vermögen zusammen ergeben das gesamte gebundene Vermögen. Dessen Umfang soll sich nach der Höhe der aus dem Versicherungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bemessen. Diese werden durch das Rechnungswesen des Versicherungsunternehmens laufend erfaßt und finden Eingang in Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Posten der Rechnungsabgrenzung. Soweit diese Posten aus Versicherungsverhältnissen entstanden sind — zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören u. a. die Deckungsrückstellung, Schadenrückstellung, Rückstellung für Beitragsrückerstattung, Schwankungsrückstellung, Beitragsüberträge —, müssen sie als Bemessungsgrundlage für das gesamte gebundene Vermögen herangezogen werden; dabei sind die Beitragsüberträge ggf. um die technisch gestundeten Beiträge zu kürzen. Da der Umfang des Deckungsstockvermögens bereits durch § 66 festgelegt ist, wird das übrige gebundene Vermögen durch die Höhe des nach Abzug des Deckungsstocks von der Höhe des gesamten gebundenen Vermögens verbleibenden Restes bestimmt (§ 54 a Abs. 1 Satz 2).

Satz 3 regelt den Umfang der Zuordnung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum übrigen gebundenen Vermögen; der derzeitigen Praxis entsprechend braucht diese Rückstellung dem übrigen gebundenen Vermögen nur in Höhe der bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres voraussichtlich auszuschüttenden Gewinnanteile zugerechnet zu werden.

Durch Satz 4 und 5 wird die Bemessungsgrundlage des gebundenen Vermögens für den Bereich der Rückversicherungsgeschäfte bereinigt. Nach Satz 4 dürfen Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen um Forderungen aus demselben Rückversicherungsverhältnis gekürzt werden. Diese Regelung erlangt besondere Bedeutung für das übernommene Rückversicherungsgeschäft, wenn der Vorversicherer Vermögenswerte für das auch als Rückversicherer tätige Unternehmen hält.

Satz 5 stellt für die passive Rückversicherung klar, daß bei der Berechnung des gebundenen Vermögens die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen außer Ansatz bleiben. § 67 wird durch diese Regelung nicht berührt.

Die Einbeziehung des übrigen gebundenen Vermögens in den neuen gesetzlichen Anlagekatalog ist im Hinblick auf die Belange der Versicherten geboten. Der Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 14. November 1900 beschränkte die Anlagevorschrift bewußt auf das Deckungsstockvermögen. Er ging davon aus, daß bei anderen Vermögensbeständen das Interesse der Versicherten so verschieden sein könne, daß es sich vom Standpunkt des öffentlichen Interesses nicht rechtfertigen lasse, für sie ganz allgemein gleich strenge Normen wie für das Deckungsstockvermögen vorzuschreiben. Die Praxis hat aber schon sehr bald die Notwendigkeit gezeigt, die Anlagen des übrigen gebundenen Vermögens im Interesse der Versicherten im einzelnen zu regeln. Dies ist durch Rundschreiben des Reichsaufsichtsamtes und später des Bundesaufsichtsamtes geschehen. In der Praxis unterliegen demgemäß bereits jetzt die Anlagen des übrigen gebundenen Vermögens von inländischen Versicherungsunternehmen eingehenden Beschränkungen, wenn auch die Rechtsnatur der von den Aufsichtsbehörden erlassenen Richtlinien zweifelhaft ist. Die mit dem Gesetzentwurf erstrebte weitgehende Liberalisierung des Anlagekatalogs rechtfertigt eine grundsätzliche Gleichbehandlung von Deckungsstockvermögen und übrigen gebundenen Vermögen. Soweit sich bei den Schaden-, Unfall- und Krankenversicherern sowie — nach Verabschiedung der 1. Koordinierungsrichtlinie — bei den dann einzubeziehenden Transportversicherern die Notwendigkeit einer weitergehenden Anlagefreiheit ergeben sollte, kann dem über die Ausnahmemöglichkeit des § 54 a Abs. 5 Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der Gesetzentwurf keine Einschränkung gegenüber der derzeitigen Praxis bei den Vermögensanlagen der inländischen Unternehmen erstrebt. Die vorgesehene Ausweitung des gesetzlichen Katalogs wird vielmehr die Einzelgenehmigungen aufgrund der bisherigen Rundschrei-

ben der Aufsichtsbehörde weitgehend abbauen und den Unternehmen bereits kraft Gesetzes die zugelassenen Anlagen ermöglichen.

Der neue gesetzliche Anlagekatalog

§ 54 a Abs. 2 Nr. 1

Die Neufassung entspricht im wesentlichen der für den Realkredit geltenden Regelung des § 68 Abs. 1 Nr. 1 VAG i. V. m. § 1807 Abs. 1 BGB. Zusätzlich zu der hypothekarischen Sicherung bezieht sie ausdrücklich die Grundschulden ein. Die bisherige Beleihungsvorschrift des § 69 wird unter Buchstabe a durch die Verweisung auf die §§ 11, 12 des Hypothekendarlehenbankgesetzes und für Erbbaurechte, zu denen auch Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte zählen, darüber hinaus auf § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht ersetzt.

Mit der Regelung unter Buchstabe b sollen — den Bedürfnissen des Städtebaus und Wohnungswesens entsprechend — die sogenannten I b Hypotheken in den gesetzlichen Anlagekatalog einbezogen werden. Soweit die bei der nachrangigen Beleihung erforderliche zusätzliche Sicherheit durch Bürgschaft für das Darlehen von Bund oder einem Land gegeben ist, ist die Anlage bereits nach Nummer 8 Buchstabe c zugelassen. Häufig werden die Gewährleistungen aber nicht direkt von Bund oder einem Land, sondern an ihrer Stelle von inländischen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts übernommen, wie z. B. im Lande Nordrhein-Westfalen von der Wohnungsbauförderungsanstalt. Diese Sicherstellung soll kraft Gesetzes weiter zugelassen werden. Nummer 1 ist auf den Realkredit beschränkt. Für Darlehen an Unternehmen, die durch Grundpfandrechte an den vom Unternehmen gewerblich genutzten Grundstücken (Rechten) besichert sind, soll allein Nummer 8 Buchstabe d gelten.

§ 54 a Abs. 2 Nr. 2

Durch Ausnahmeregelung der Aufsichtsbehörde sind bereits jetzt Forderungen, für die eine Schiffshypothek besteht, zugelassen. Diese Anlageart soll künftig kraft Gesetzes möglich sein. Rahmen und Grundsätze der Beleihung ergeben sich aus §§ 10 bis 12 des Schiffsbankgesetzes. Für Darlehen an Unternehmen, die durch eine Schiffshypothek gesichert sind, gilt Nummer 8 Buchstabe d.

§ 54 a Abs. 2 Nr. 3

Diese Bestimmung regelt die Anlage in Schuldverschreibungen. Kraft Gesetzes soll nunmehr für das gebundene Vermögen der Erwerb von Inhaberschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen, wenn sie Teile einer Gesamtemission sind, — gleichgültig welchen Schuldners — generell erlaubt sein, soweit die Schuldverschreibungen im Inland ausgestellt sind. Damit ist der Kreis der zugelassenen Schuldverschreibungen erheblich über die bisherige Regelung des § 68 Abs. 1 VAG i. V. m.

§ 1807 Abs. 1 BGB ausgeweitet. Die Ausweitung beruht auf der Erwägung, daß Inhaberschuldverschreibungen und die genannten Orderschuldverschreibungen — mit Ausnahme der Schuldverschreibungen von Bund und Ländern — der staatlichen Genehmigung unterliegen; dabei werden die privaten Schuldner einer Bonitätsprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen unterzogen, die auch zur Wahrung der Belange der Versicherten ausreicht. Durch die vorgesehene Regelung werden zugleich Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen und privaten Emittenten, insbesondere auch zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Kreditinstituten beseitigt.

Ferner können erworben werden im Ausland ausgestellte Schuldverschreibungen, die auf Deutsche Mark lauten und an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind; der Anteil der im Ausland ausgestellten Schuldverschreibungen darf 5 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

Im Ausland ausgestellte DM-Anleihen, die dem inländischen breiten Sparerpublikum zum Kauf angeboten werden, sollen auch von Versicherungsunternehmen für das gebundene Vermögen erworben werden können. Das größere Risiko bei DM-Auslandsanleihen macht jedoch die Einführung einer Begrenzung dieser Anleihen erforderlich. Darüber hinaus soll die Anlage auf solche Anleihen beschränkt sein, die zum amtlichen Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, bei denen mit hin eine Veröffentlichung des Börsenprospektes stattgefunden hat.

Wandelschuldverschreibungen sind den Schuldverschreibungen zuzurechnen; eine Sonderbehandlung ist wegen des geringen Umfangs dieser Papiere am Markt nicht vorgesehen.

Die Einschränkungen, die der Entwurf für die Anlage von im Ausland ausgestellten Schuldverschreibungen vorsieht, schließen eine weitergehende Genehmigung im Rahmen des § 54 a Abs. 5 nicht aus.

§ 54 a Abs. 2 Nr. 4

Zunächst werden die schon in § 68 Abs. 1 Nr. 1 VAG i. V. m. § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB als deckungsstockfähig ausgewiesenen Schuldbuchforderungen übernommen. Darüber hinaus erklärt die Neufassung den Erwerb von in § 42 Abs. 1 und § 42a Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank näher beschriebenen Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren ausdrücklich für zulässig.

§ 54 a Abs. 2 Nr. 5

Mit dieser Bestimmung, die den Erwerb von Aktien für das gebundene Vermögen zuläßt, geht der Entwurf über den Katalog des bisherigen § 68 hinaus, der einen Aktienerwerb nicht vorsah.

Kraft Gesetzes dürfen künftig für das gesamte gebundene Vermögen voll eingezahlte und an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zuge-

lassene oder in den geregelten Freiverkehr bei einer inländischen Börse einbezogene Aktien erworben werden, ohne daß es sich — der bisherigen Genehmigungspraxis der Aufsichtsbehörde entsprechend — um Standardunternehmen handeln muß. Das übrige gebundene Vermögen darf darüber hinaus auch in voll eingezahlten, zum amtlichen Handel an einer ausländischen Börse zugelassenen Aktien angelegt werden. Diese Erweiterung ist für das übrige gebundene Vermögen vertretbar; die Beschränkung auf die Zulassung zum amtlichen Handel dient andererseits der unter Sicherheitsaspekten erforderlichen Auslese.

In Anlehnung an das KAGG soll der Gesamtnennbetrag an Aktien derselben Gesellschaft 5 vom Hundert des Grundkapitals dieser Gesellschaft nicht übersteigen. Durch diese Vorschrift soll bei Versicherungsunternehmen eine hinreichende Streuung des Aktienbesitzes erreicht werden.

Der Anteil der Anlagen in Aktien darf 20 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und 25 vom Hundert des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen (§ 54 a Abs. 4 Satz 1). Im Hinblick auf den höheren Risikograd der Aktienanlage soll die Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, bei neugegründeten Unternehmen die Quote für die Dauer von 3 Jahren bis auf 10 vom Hundert herabzusetzen (§ 54 a Abs. 4 Satz 2).

Nach Satz 3 dieser Nummer darf der Anteil von Aktien ausländischer Gesellschaften 20 vom Hundert des gemäß Absatz 4 Satz 1 zugelassenen Bestandes nicht übersteigen. Dadurch soll das mit ihnen verbundene besondere Risiko von vornherein begrenzt werden.

§ 54 a Abs. 2 Nr. 6

Künftig werden kraft Gesetzes ermöglicht Anlagen in Investmentzertifikaten inländischer Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des KAGG, sofern die Sondervermögen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend voll eingezahlte und an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassene oder in den geregelten Freiverkehr bei einer inländischen Börse einbezogene Aktien oder überwiegend im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen enthalten, die kraft Gesetzes für das gebundene Vermögen zugelassen sind. Das übrige gebundene Vermögen darf — in Anlehnung an die für den Aktienerwerb vorgesehene Regelung — auch in Anteilen an solchen Sondervermögen angelegt werden, die entsprechend ihren Vertragsbedingungen überwiegend in voll eingezahlten, an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien angelegt sind. Nach Satz 3 sind jedoch Investmentzertifikate solcher Sondervermögen, die überwiegend in Aktien ausländischer Gesellschaften angelegt sind, auf die in Nummer 5 Satz 3 festgelegte Grenze für Aktien ausländischer Gesellschaften anzurechnen, damit die dort genannte Grenze nicht durch den Erwerb entsprechender Investmentzertifikate faktisch umgangen werden kann.

Die Regelung für den Erwerb von Investmentzertifikaten ergibt sich aus dem neuen Anlagekatalog, der in den Nummern 3 und 5 den direkten Erwerb von Aktien und Schuldverschreibungen, aus denen diese Sondervermögen überwiegend bestehen, für das gebundene Vermögen zuläßt; es kann keinen Unterschied machen, ob die Wertpapiere unmittelbar oder mittelbar über eine Kapitalanlagegesellschaft für das gebundene Vermögen zur Verfügung stehen, falls sich nicht zusätzliche Risiken durch die Kapitalanlagegesellschaft als solche ergeben. Generelle Bedenken bestehen insoweit weder bei Publikumsfonds noch bei ausschließlich für Versicherungsunternehmen bestimmten Individualfonds, die gleichermaßen auf der Grundlage des KAGG arbeiten und deren Vertragsbedingungen vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen genehmigt werden. Der Individualfonds bietet zudem den Vorteil, daß das Versicherungsunternehmen über seine Mitwirkungsbefugnis bei wesentlichen Anlageentscheidungen auf die Beachtung des allgemeinen Vermögensanlagegrundsatzes drängen kann.

Soweit es sich um Sondervermögen handelt, die Aktien enthalten, sind die Investmentzertifikate in die Grenze für den Aktienbestand einzubeziehen, da andernfalls die Begrenzung für Aktien durch den Erwerb entsprechender Investmentzertifikate faktisch umgangen werden kann. Da für Schuldverschreibungen ein Höchststrahlen nicht notwendig erscheint, sollen auf reine Rentenfonds entfallende Zertifikate nicht auf die Quoten angerechnet werden (§ 54 a Abs. 4 Satz 1).

§ 54 a Abs. 2 Nr. 7

Der Regelung von § 68 Abs. 1 Nr. 2 folgend soll das gebundene Vermögen auch in Forderungen angelegt werden können, für die § 54 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a entsprechende Hypotheken oder Grundschulden an inländischen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder § 54 a Abs. 2 Nr. 2 entsprechende Schiffshypotheken verpfändet sind. Ferner soll die Verpfändung von in § 54 a Abs. 2 genannten, lombardfähigen Wertpapieren ausreichen. Voraussetzung ist, daß die Wertpapiere im Inland ausgestellt und die Beleihungsgrenzen von § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank eingehalten sind. Die Beschränkung auf lombardfähige Wertpapiere soll dabei eine leichte Verwertbarkeit des Pfandes sicherstellen. Bei der Regelung von Nummer 7 berücksichtigt der Entwurf, daß der Gesetzeskatalog bereits direkte Anlagen des gebundenen Vermögens in den Werten ermöglicht, die hier als Gegenstand der pfandrechtlichen Sicherung zugelassen werden sollen. Es versteht sich, daß die Forderungen nur insoweit zur Anlage zugelassen sind, als sie durch die genannten Pfandobjekte voll gesichert sind.

Der für Anlagen nach dieser Nummer in Betracht kommende Schuldnerkreis unterliegt — wie bisher — keinen besonderen Einschränkungen. Bedeutung kann die Vorschrift deshalb insbesondere für Kreditinstitute erlangen. Sofern nämlich Anlagen nicht nach § 54 a Abs. 2 Nr. 9 kraft Gesetzes zuge-

lassen sind, sie jedoch die besonderen Voraussetzungen der Nummer 7 Buchstabe a oder b erfüllen, dürfen sie im Rahmen des gebundenen Vermögens angelegt werden, ohne daß es einer besonderen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 54 a Abs. 2 Nr. 8

Der Katalog nennt unter Nummer 8 die Stellen, denen die Versicherungsunternehmen kraft Gesetzes im Rahmen des gebundenen Vermögens Darlehen gewähren dürfen.

Mit den unter den Buchstaben a, b und c genannten Einrichtungen folgt der Entwurf zunächst dem Katalog des bisherigen § 68 Abs. 1.

Für die Praxis ist jedoch auch die Einbeziehung der Darlehensgewährung an Unternehmen von erheblicher Bedeutung. Da es jedoch nicht Aufgabe der Versicherungsunternehmen sein kann und sein soll, Hausbankfunktionen zu übernehmen, wird unter Buchstabe d die kraft Gesetzes zugelassene Anlage des gebundenen Vermögens in Darlehen an Unternehmen an besondere Voraussetzungen geknüpft. Der Kreis der für eine Darlehensgewährung in Betracht kommenden Unternehmen ist dabei weder in bezug auf deren Größe noch den Unternehmensgegenstand eingeschränkt, entscheidend soll vielmehr sein, daß unter Bonitäts- und Liquiditätsaspekten die vereinbarte Verzinsung und Tilgung gewährleistet ist. Außerdem soll eine solche grundpfandrechtliche Sicherheit bereitgestellt werden, die für das anlegende Versicherungsunternehmen keine Risiken enthält. Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners muß die Forderung im Wege der Verwertung der Sicherheit voll realisiert werden. Der Beleihung sind deshalb enge Grenzen zu setzen.

Sofern die Voraussetzungen der Nummer 8 Buchstabe d nicht erfüllt sind, muß die Aufsichtsbehörde im Einzelfall darüber entscheiden, ob eine Anlage im Rahmen des gebundenen Vermögens in Betracht kommt.

Nummer 8 soll — zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Kreditinstituten — auf Darlehen an Kreditinstitute keine Anwendung finden.

§ 54 a Abs. 2 Nr. 9

Der neue gesetzliche Katalog dehnt die bisherigen Anlagemöglichkeiten der Versicherungsunternehmen unter Nummer 9 auf Anlagen bei geeigneten inländischen Kreditinstituten aus. Dabei wird an die Art der Anlage keine besondere Bedingung geknüpft. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen werden öffentlich-rechtliche und private Kreditinstitute gleichbehandelt. Andererseits müssen jedoch die besonderen Risiken ausgeschlossen werden. Dabei folgt der Entwurf der Regelung, wie sie auch im Entwurf eines Gesetzes über die Bausparkassen (Drucksache VI/1900) vorgesehen und im Hypothekenbank-, Schiffsbank- und Pfandbriefgesetz enthalten ist. In Anlehnung an diese entsprechenden Vorschriften und deren Handhabung be-

grenzt der vorliegende Gesetzentwurf die Anlage auf geeignete Institute. Demgemäß werden in der Regel unter geeigneten Instituten im Sinne dieser Vorschrift nur solche zu verstehen sein, die u. a. das Recht zur Annahme von Einlagen haben. Im übrigen bleibt die Möglichkeit einer Darlehensgewährung an Kreditinstitute nach Nummer 7.

§ 54 a Abs. 2 Nr. 10

Über die Anzeigepflicht gemäß § 54 (neu) Abs. 2 hinaus regeln die neuen Vermögensanlagevorschriften die Zulässigkeit der Anlage des gebundenen Vermögens in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Nach Nummer 10 des gesetzlichen Katalogs soll ohne Einzelgenehmigung zulässig sein die Anlage in inländischen bebauten, in der Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten Grundstücken mit der Maßgabe, daß der Anteil an Grundstücken, die sich in der Bebauung befinden oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmt sind, 5 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht überschreitet und der Anteil an ganz oder überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken 10 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht übersteigt. Diese Bestimmungen sollen die Verpflichtung der Versicherungsunternehmen zu Baumaßnahmen begrenzen und dem besonderen Risiko bei der Vermietung gewerblich genutzter Gebäude Rechnung tragen.

Entsprechendes gilt für grundstücksgleiche Rechte. Diese dürfen zusammen mit Grundstücken die genannten Begrenzungen nicht übersteigen (Satz 2).

Beim Kauf soll das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder ein anderer geeigneter Nachweis berücksichtigt werden, aus dem sich die Angemessenheit des Kaufpreises ergibt. Dieser Nachweis soll der Entscheidungsvorbereitung dienen und dem Versicherungsunternehmen vor Abschluß des Kaufvertrags eine objektive Unterlage an die Hand geben, durch die überprüft werden kann, ob der zu vereinbarende Preis dem Verkehrswert des Objektes entspricht.

Nach Satz 3 bedürfen die Anlage in Grundstücken und deren Bebauung, sofern sie überwiegend für Zwecke des eigenen Geschäftsbetriebs bestimmt sind, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Verwaltungsgebäude erfordern regelmäßig einen sehr hohen Kapitalaufwand, der oftmals nicht aus dem restlichen Vermögen aufgebracht werden kann, so daß auch das gebundene Vermögen herangezogen wird. Die Aufsichtsbehörde soll durch das Einzelgenehmigungsverfahren eine Einwirkungsmöglichkeit erhalten, um schon beim Kauf des Grundstücks und bei der Planung der Baumaßnahmen die Angemessenheit des Aufwands prüfen zu können. Dabei soll die Aufsichtsbehörde, der zur Entscheidung ein Sachverständigengutachten über die Angemessenheit der Erwerbs- und Baukosten vorzulegen ist, den Besonderheiten des Einzelfalls hinreichend Rechnung tragen. Sie wird die Genehmigung immer dann zu erteilen haben, wenn der Aufwand im

Verhältnis zum Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens nicht unangemessen hoch ist.

Satz 3 ist auf die Anlage und die Bebauung von Grundstücken beschränkt; die grundstücksgleichen Rechte und deren Bebauung werden von ihm nicht erfaßt. Das Genehmigungserfordernis bezieht sich darüber hinaus auf die Anlage dieser Grundstücke als gebundenes Vermögen, nicht jedoch auf den Erwerb des Eigentums an den Grundstücken.

Als Grenze für den Anteil von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist jeweils 25 vom Hundert vom Deckungsstockvermögen und übrigen gebundenen Vermögen vorgesehen (§ 54 a Abs. 4 Satz 3).

§ 54 a Abs. 2 Nr. 11

Neu in den gesetzlichen Anlagekatalog aufgenommen werden Immobilienzertifikate. Künftig soll kraft Gesetzes zulässig sein der Erwerb von Anteilscheinen inländischer Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des KAGG, deren Sondervermögen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend in inländischen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten angelegt ist. Von der Anlage sollen Anteile an solchen Sondervermögen ausgenommen werden, die sich noch im Aufbau befinden und die noch nicht die im KAGG vorgesehene Normalausstattung erreicht haben. Deshalb ist ausdrücklich festgelegt, daß die Sondervermögen im Zeitpunkt der Anlage durch das Versicherungsunternehmen schon die Voraussetzungen des § 27 und § 28 KAGG erfüllen müssen.

Der Erwerb dieser Anteilscheine ist in die Gesamtgrenze des § 54 a Abs. 4 Satz 3 einbezogen, damit nicht der begrenzte direkte Erwerb faktisch durch den Erwerb entsprechender Immobilienzertifikate umgangen werden kann.

§ 54 a Abs. 2 Nr. 12

Diese Vorschrift übernimmt die Bestimmung von § 68 Abs. 1 Nr. 3 über die Gewährung von Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine in den neuen Anlagekatalog. Materielle Änderungen sind mit der redaktionell angepaßten Neufassung nicht erstrebt.

§ 54 a Abs. 3

Absatz 3 regelt die Vermögensanlage, sofern Versicherungsverträge in ausländischer Währung zu erfüllen sind. Er knüpft insoweit an § 68 Abs. 1 Nr. 7 an. Bei derartigen Versicherungsverträgen ist unter Berücksichtigung des Geschäftsplans der Deckungsstock in solchen Vermögenswerten anzulegen, die den in § 54 a Abs. 2 genannten in qualitativer und quantitativer Hinsicht entsprechen. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und andere Nichtwährungswerte sind in der Regel als Deckungsstockanlage nicht geeignet, weil ihre Veräußerung zu im Zeitpunkt der Anlage nicht erkennbaren Schwierigkeiten führen kann. Es kommt bei Grundstücken außerdem hinzu, daß die Verhältnisse im Ausland

für den inländischen Vermögensanleger oftmals schwer überschaubar sind. Deshalb bestimmt der erste Halbsatz von Absatz 3, daß die Vermögenswerte auf eine Währung, und zwar dieselbe ausländische, lauten müssen, in der die Versicherungsleistung zu erbringen ist.

Das übrige gebundene Vermögen kann in der gleichen Weise angelegt werden. Darüber hinaus können hierfür auch alle im Anlagekatalog des Absatzes 2 genannten Vermögenswerte gewählt werden, also auch die für auf Deutsche Mark lautende Versicherungen zugelassenen Werte. Die Kenntnis der Anlageverhältnisse am inländischen Markt und die leichtere Überschaubarkeit der weiteren Entwicklung lassen eine solche Regelung vertretbar erscheinen.

§ 54 a Abs. 4

In dieser Vorschrift sind die Höchstgrenzen zusammengefaßt, die sich im Hinblick auf den Anlagegrundsatz des § 54 Abs. 1 für einige der im § 54 a Abs. 2 aufgeführten Anlagearten als erforderlich erweisen. Es handelt sich dabei um Begrenzungen für Anlagen in Aktien und Investmentzertifikaten einerseits sowie in Grundstücken (Rechten) und Immobilienzertifikaten andererseits. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu den jeweiligen Nummern des gesetzlichen Anlagekatalogs verwiesen.

Eine Herabsetzung der Quoten für den Erwerb von Aktien und Investmentzertifikaten kann sich bei neugegründeten Unternehmen als notwendig erweisen. Es ist daher eine entsprechende Ermächtigung für die Aufsichtsbehörde vorgesehen, deren Rahmen Satz 2 näher umschreibt.

Die Ausnahmemöglichkeit des § 54 a Abs. 5 erstreckt sich ausdrücklich auch auf die Begrenzungen des Absatzes 4; sie können beim Vorliegen der in Absatz 5 niedergelegten Voraussetzungen überschritten werden.

§ 54 a Abs. 5

Bei den besonderen Verhältnissen im Bereich der Versicherungswirtschaft, der Vielfalt der betriebenen Versicherungsgeschäfte, der unterschiedlichen Unternehmensstruktur sowie bei den möglichen Veränderungen im Bereich der Vermögensanlagen ist eine Regelung erforderlich, die die Aufsichtsbehörde ermächtigt, Versicherungsunternehmen Ausnahmen von dem gesetzlichen Anlagekatalog und seinen Begrenzungen zuzulassen. Die Notwendigkeit einer solchen Ausnahmeermächtigung ist für den Bereich der Versicherungsaufsicht bereits durch den geltenden § 68 anerkannt. Nach Absatz 3 Satz 2 dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde andere als die in § 68 genannten Anlagen zulassen. Die Ausnahmeregelung des § 54 a Abs. 5 konkretisiert die Ermächtigung und trägt damit zugleich den veränderten verfassungsrechtlichen Erfordernissen Rechnung. Durch die neue Fassung soll die Aufsichtsbehörde nicht zum Erlaß von Rechtsnormen

ermächtigt werden; Ausnahmen sollen vielmehr nur durch Verwaltungsakte, auch in Form von Allgemeinverfügungen zugelassen sein.

Auch künftig wird die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, eine Überschreitung der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Begrenzungen zuzulassen. Weiter kann sie Anlagen gestatten, die entweder in den Absätzen 2 und 3 nicht genannt sind oder die dort geforderten Merkmale nicht erfüllen; dazu ist jedoch erforderlich, daß diese Anlagen den im Gesetzeskatalog aufgeführten Anlagearten gleichwertig sind. Die genannten Ausnahmen müssen nach der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte oder wegen besonderer oder veränderter Verhältnisse im Bereich der Vermögensanlagen oder der Unternehmensstruktur geboten erscheinen; darüber hinaus dürfen die Belange der Versicherten durch sie nicht beeinträchtigt werden.

§ 54 b (neu)

Satz 1 umschreibt den Gegenstand der fondsgebundenen Lebensversicherung. Danach darf die Leistung in Investmentzertifikaten erfolgen oder in solchen Vermögenswerten, die auch für das Sondervermögen einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des KAGG zugelassen sind. Geld als primärer Leistungsgegenstand ist — einer Forderung der Deutschen Bundesbank folgend — ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anlageart richtet sich nach den im Geschäftsplan vorgesehenen Bestimmungen. Gemäß Satz 2 findet § 54 a für die Bestände des Anlagestocks keine Anwendung; anzuwenden ist er jedoch auf das im Rahmen der fondsgebundenen Lebensversicherung anfallende übrige gebundene Vermögen im Sinne von § 54 a Abs. 1.

§ 54 c (neu)

Mit dieser Regelung greift der Entwurf den in § 66 Abs. 4 enthaltenen Grundsatz auf. Er bezieht das gebundene Vermögen aus Versicherungsverhältnissen, die zu einem selbständigen ausländischen Bestand eines Versicherungsunternehmens gehören, in die gesetzliche Neuregelung ein. § 54 c räumt dem ausländischen Recht insoweit den Vorrang ein, als es Abweichendes vorschreibt. Im übrigen werden die §§ 54 a und 54 b für entsprechend anwendbar erklärt. Mit dieser Regelung will der Entwurf nachteilige Auswirkungen durch Vermögensanlagen im Auslandsgeschäft auf das Gesamtunternehmen vermeiden.

Die entsprechende Anwendung des § 54 a ermöglicht den Versicherungsunternehmen, das Vermögen aus Versicherungsverhältnissen eines selbständigen ausländischen Bestandes nach dem Gesetzeskatalog und im Rahmen der festgelegten Begrenzungen anzulegen; dabei tritt an die Stelle des Begriffs „Inland“ das Land, zu dem der ausländische Bestand gehört, und an die Stelle der Deutschen Mark die Währung dieses Landes. Für besondere Situationen steht zusätzlich die Ausnahmemöglichkeit des § 54 a Abs. 5, der ebenfalls entsprechende Anwendung findet, zur Verfügung.

Satz 2 betrifft die Fälle, in denen Versicherungsverhältnisse eines selbständigen ausländischen Bestandes in einer anderen Währung erfüllt werden müssen, als in der Währung des Landes, zu dem der ausländische Bestand gehört. Er erweitert § 54 a Abs. 3 um die Anlagearten, die nicht auf eine Währung lauten.

§ 54 d (neu)

Die Aufsichtsbehörde wird infolge der Ausweitung des Anlagekatalogs zur Durchführung der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgabe in stärkerem Umfang als bisher auf eine Unterrichtung über die vorgenommenen Vermögensanlagen durch die Versicherungsunternehmen angewiesen sein. Deshalb wird in den Entwurf eine Vorschrift aufgenommen, nach der die Aufsichtsbehörde umfassend und zeitnah über Neuanlagen und Bestände zu unterrichten ist. Formen und Fristen, in denen diese Übersichten einzureichen sind, werden von der Aufsichtsbehörde näher bestimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 5

§ 66 soll durch einen neuen Absatz 3 a ergänzt werden, der Näheres über die Festlegung des Anrechnungswertes (Wertansatzes) von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für den Deckungsstock bestimmt. Die Aufsichtsbehörde hat bisher auf der Grundlage des jetzt aufzuhebenden § 68 die notwendigen Einzelheiten festgelegt. Die Bestimmung des Anrechnungswertes ist erforderlich, weil es gerade bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Gegensatz etwa zu börsennotierten Wertpapieren keinen feststehenden objektiven Wert gibt. Ausgangspunkt und Höchstwert für den Anrechnungswert ist der Bilanzwert des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts, der sich jeweils um Abschreibungen ermäßigt. Der Bilanzwert kann jedoch insbesondere bei hohen Erwerbsnebenkosten sowie bei außergewöhnlichen Herstellungskosten über dem für dieses Grundstück ermittelten Verkehrswert liegen. In einem solchen Fall darf aus Vorsichtsgründen zur Sicherung der Ansprüche der Berechtigten im Konkursfall das Grundstück höchstens mit dem niedrigeren Verkehrswert angerechnet werden.

Gemäß Satz 2 soll die Aufsichtsbehörde den Anrechnungswert des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts in besonderen Fällen auch über dem Bilanzwert festsetzen dürfen. Voraussetzung ist, daß der Verkehrswert den Bilanzwert um mindestens 100 vom Hundert überschreitet. In einem solchen Fall muß jedoch aus Vorsichtsgründen ein Sachverständigengutachten vorliegen, das die Höhe des Verkehrswertes bestätigt. Das Ausmaß der Erhöhung muß dabei den Sicherheitserfordernissen besonders Rechnung tragen.

Belastete Grundstücke sind mit dem Risiko behaftet, daß sie durch Grundpfandrechtsgläubiger zur Zwangsversteigerung gebracht werden können; dabei muß damit gerechnet werden, daß das Ver-

sicherungsunternehmen den ggf. von ihm höher angesetzten Wert nicht erzielen kann. Außerdem sind belastete Grundstücke unter Umständen schwerer zu veräußern als unbelastete. Die Bewertung belasteter Grundstücke oder grundstücksgleicher Rechte kann nur unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls vorgenommen werden.

Die Meldepflicht gemäß Satz 4 soll die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen, die nunmehr von den Versicherungsunternehmen zum überwiegenden Teil selbst festgesetzten Anrechnungswerte schon während des Geschäftsjahres laufend dahin zu überprüfen, ob die Anrechnungsbestimmungen richtig angewendet worden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Notwendigkeit für die Aufhebung der aufgeführten Rechtsvorschriften ergibt sich aus deren Ersetzung durch die neuen Vermögensanlagevorschriften (vgl. Artikel 1 Nr. 4).

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die Aufnahme der Anzeigepflicht für den Erwerb von Beteiligungen (§ 54 Abs. 2 Buchstabe b) erfordert eine Klarstellung, damit die Fälle des § 82 Abs. 2 nicht von der Anzeigepflicht nach § 54 Abs. 2 erfaßt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Das Bedürfnis für die Ernennung „nichtständiger Mitglieder“ des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen ist entfallen. § 90 Abs. 1 Satz 2 kann daher mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Neufassung des § 90 Abs. 2 aufgehoben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen soll auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt werden. Das entspricht der auch sonst für die Bestellung der Leiter von Bundesoberbehörden begründeten Zuständigkeit der Bundesregierung (vgl. z. B. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 881) oder der Bundesminister. (Die Bezeichnung „Präsident“ ist gemäß § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 25. März 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 75 — an die Stelle der in § 90 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 VAG a. F. verwandten Bezeichnung „Vorsitzer“ getreten.)

Die ständigen Mitglieder des Bundesaufsichtsamtes, aus deren Reihe die Beschlußkammern besetzt werden (§ 7 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum BAG), sollen dem Bundespräsidenten vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen zur Berufung vorgeschlagen werden, da der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen als zuständiger

Ressortminister die Dienstaufsicht über das Bundesaufsichtsamt führt und deshalb die fachliche Qualifikation der als ständige Mitglieder zu berufenden Beamten des Bundesaufsichtsamtes am besten beurteilen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Mitglieder des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen sollen das Bundesaufsichtsamt bei der Vorbereitung wichtigerer Maßnahmen gutachtlich beraten (§ 92 Abs. 2 und § 121 VAG) und bei den Entscheidungen im Beschlußkammervverfahren (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum BAG) mitwirken. Auch die Beiratsmitglieder werden vom Bundespräsidenten ernannt. Für ihre Auswahl sind die in § 3 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum BAG festgelegten Grundsätze maßgebend. Die Einhaltung dieser Grundsätze obliegt schon jetzt dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen. Das ergibt sich aus § 3 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum BAG, wonach der Bundesminister für Wirtschaft eine Liste der als Beiratsmitglieder in Frage kommenden Personen aufzustellen hat, die er dem Bundesrat als Grundlage für die bisher von diesem Verfassungsorgan dem Bundespräsidenten unterbreiteten Ernennungsvorschläge vorlegt. Es entspricht sowohl der Verantwortlichkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen für die Tätigkeit des Bundesaufsichtsamtes als auch dem sachlichen Kern der hergebrachten Praxis bei der Auswahl der Beiratsmitglieder, daß das Vorschlagsrecht für die Berufung der Beiratsmitglieder dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen unmittelbar zusteht.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Ausländische Unternehmen unterliegen bisher für die im Inland abgeschlossenen Versicherungen nur Anlagevorschriften beim Deckungsstockvermögen (§ 110 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 68, 69). Die technischen Reserven im übrigen sind in der Art der Bedeckung frei. Sie können sogar im Ausland angelegt werden. Die Belange der Versicherten sind durch hinterlegte Kauttionen gesichert. Durch die bevorstehende 1. EG-Koordinierungsrichtlinie werden bestimmte ausländische Versicherungsunternehmen, soweit sie die finanziellen Anforderungen der Richtlinie erfüllen, verlangen können, daß die hinterlegten Kauttionen bereits vor der Transformierung der Richtlinie in das nationale Recht freigegeben werden. Aus diesem Grunde und zugleich auch im Interesse einer Gleichbehandlung der Vermögensanlagen von inländischen und ausländischen Unternehmen soll künftig auch das übrige gebundene Vermögen der ausländischen Unternehmen den Anlagevorschriften unterworfen sein. Gegenüber der derzeitigen Rechtslage und Verwaltungspraxis hat dies für die Unternehmen Auswirkungen, die eine angemessene Anpassungsfrist erfordern. Die Änderung des § 110 Abs. 1 Satz 2 soll daher, soweit sie das übrige gebundene Vermögen betrifft, erst am 1. 1. 1974 in Kraft treten (Artikel 5 Abs. 2).

Zu Artikel 1 Nrn. 12, 13

Die neuen Vermögensanlagevorschriften erfordern eine entsprechende Anpassung der Verweisungen in §§ 112 und 115.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Die Änderung der Anlagevorschriften macht eine Anpassung des § 135 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich. Diese Strafbestimmung betrifft nur die Deckungsrücklage (Deckungsstock). Eine Ausweitung der Strafandrohung auf die Anlage des übrigen gebundenen Vermögens ist nicht beabsichtigt. Daher reicht eine Änderung des Inhalts der Klammer unter Nummer 2 aus. Künftig sollen neben den §§ 65 bis 67, 77 und 79 die §§ 54 a bis 54 c zitiert werden. Eine Verletzung des allgemeinen Anlagegrundsatzes (§ 54 Abs. 1) läßt sich nicht unter Strafe stellen. Verstöße gegen die für das übrige gebundene Vermögen geltenden Anlagevorschriften sowie gegen die Pflichten gemäß § 54 Abs. 2 und § 54 d müssen ggf. durch die allgemeinen Aufsichtsmittel unterbunden werden.

Anzumerken bleibt, daß die Strafbestimmung des § 135 im Rahmen eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, das die Anpassung des Nebenstrafrechts des Bundes an das 2. Strafrechtsreformgesetz vorsieht, in einen Bußgeldtatbestand (vgl. Artikel 182 Nr. 6 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch [Kabinetttvorlage]) umgewandelt werden soll. Diesen Überlegungen sollte durch den vorliegenden Entwurf nicht vorgegriffen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Absatz 1: Die Aufsichtsbehörden können Vereine auf Gegenseitigkeit, die gemäß § 53 VAG nicht eingetragen zu werden brauchen, von der laufenden Aufsicht freistellen. Voraussetzung dafür ist, daß eine laufende Beaufsichtigung nach der Art der betriebenen Geschäfte und den sonstigen Umständen zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint. Wegen der besonderen Art der Geschäfte kommt eine Freistellung bei der Haftpflicht-, Kraftfahrt- und Rechtsschutzversicherung sowie bei den Pensionskassen nicht in Betracht; bei Sterbekassen und Krankenversicherungen werden die Aufsichtsbehörden gewisse typische Fälle zu beachten haben, in denen wegen des besonderen Sicherungsinteresses der Versicherten eine laufende Aufsicht erforderlich sein wird.

Satz 2 bestimmt darüber hinaus als Grundsatz, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 bei Vereinen mit örtlich eng begrenztem Wirkungskreis, geringerer Mitgliederzahl und geringem Beitragsaufkommen vorliegen können. Die Begrenzungen des Satzes 2 sollen bei einer Mitgliederzahl von 500 und einem jährlichen Beitragsaufkommen von 10 000 DM liegen.

Die Aufsichtsbehörden entscheiden über die Freistellung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls. Dabei können sie eine Frei-

stellung auch dann aussprechen, wenn nicht alle drei in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die Belange der Versicherten jedoch aus anderen Gründen gewahrt erscheinen. Eines Antrags des betroffenen Vereins oder seiner Zustimmung zu einer Freistellung bedarf es nicht.

Absatz 2: Die Aufsichtsbehörde kann die Freistellung befristen und mit Auflagen versehen. Im Wege der Auflage soll insbesondere die Aufnahme einer Satzungsbestimmung des Inhalts herbeigeführt werden, daß die Geschäftstätigkeit des Vereins nicht der laufenden Aufsicht unterliegt. Diese zur Information der neu eintretenden Mitglieder des Vereins vorgesehene Auflage ist notfalls im Verwaltungszwangsverfahren durchzusetzen (vgl. Absatz 3).

Absatz 3: Für die von der Aufsicht freigestellten Kleinstunternehmen gelten weiterhin die Vorschriften des VAG, insbesondere § 53. Nach Absatz 3 der Vorschrift entfallen die Genehmigung von Geschäftsplanänderungen und Bestandsübertragungen (§§ 13, 14), die Vorschriften für die Tilgung des Gründungstocks (§ 22 Abs. 4), die Verlustrücklage (§ 37) sowie für die Verschmelzung und Vermögensübertragung (§ 53 a). Weiter sind auf diese Kleinstunternehmen die Vorschriften über die Geschäftsführung (Abschnitt IV des VAG) nicht anzuwenden. Aus Abschnitt V des Gesetzes gelten für die Beaufsichtigung der Kleinstunternehmen lediglich das Auskunftsrecht des § 83 Abs. 2 und § 81 Abs. 3, soweit er der Durchsetzung des Auskunftsrechts sowie der Auflagen nach Absatz 2 des Entwurfs dient.

Zu Artikel 2

An die Änderung des § 54 ist die Verweisung in der Verordnung vom 22. Juni 1943 anzupassen; infolge der Änderung des § 90 Abs. 2 ist § 3 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum BAG aufzuheben.

Zu Artikel 3

Das VAG vom 6. Juni 1931 ist inzwischen mehrfach geändert worden, zuletzt durch das Gesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513). Die Änderungen erfordern eine Bekanntmachung der geltenden Fassung, zumal auch das Bundesgesetzbl. III Nr. 7631—1 das VAG in der am 31. Dezember 1963 geltenden Fassung wiedergibt und die späteren Änderungen nicht berücksichtigt.

Zu Artikel 4

Da das Gesetz auch in Berlin gelten soll, bedarf es der Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes muß ein angemessener Zeitraum liegen, damit die Aufsichtsbehörden ihre Anordnungen an die neuen Vermögensanlagevorschriften anpassen können. Die Sonderregelung für die ausländischen Unternehmen erscheint aus den zu Artikel 1 Nr. 11 dargelegten Gründen geboten.

Eine Übergangsregelung für die Vermögensanlagen der inländischen Unternehmen ist nicht erforderlich. Der neue gesetzliche Anlagekatalog des § 54 a eröffnet weitergehende Möglichkeiten als der Katalog des bisherigen § 68. Die Frage nach einer Anpassung der von Unternehmen im Rahmen des § 68 angelegten Vermögenswerte an die neue Regelung kann sich daher nur insoweit ergeben, als Anlagen durch Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 68 Abs. 3 zugelassen waren und vom gesetzlichen Anlagekatalog des § 54 a nicht erfaßt sind. Entsprechend der Zielsetzung der Reform der Vermögensanlagevorschriften läßt § 54 a Abs. 5 zusammen mit dem erweiterten gesetzlichen Anlagekatalog zumindest die Anlagen zu, die im Rahmen des alten § 68 ermöglicht worden sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 a Abs. 4) sowie Artikel 1 Nr. 15 (§ 157 a) i. V. m. Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz, weil „Aufsichtsbehörde“ auch Landesbehörden sind.

2. Artikel 1 Nr. 4

a) § 54 a Abs. 2 Nr. 5

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 54 a Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 die Grenze für den Erwerb von Aktien derselben Gesellschaft von 5 auf 10 vom Hundert des Grundkapitals dieser Gesellschaft heraufgesetzt werden sollte. Dabei wäre weiter zu prüfen, ob es zum Schutze der Versicherungsunternehmer notwendig ist, den Erwerb von Aktien derselben Gesellschaft auf einen bestimmten Prozentsatz der nach § 54 a Abs. 4 Satz 1 zulässigen Anlage zu begrenzen.

b) § 54 a Abs. 2 Nr. 10 Satz 1 zweiter Halbsatz

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob

- auf die vorgesehene Begrenzung des Anteils von ganz oder überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken von 10 vom Hundert des gebundenen Vermögens verzichtet oder
- diese Grenze von 10 auf 15 vom Hundert erhöht oder
- eine Erhöhung nur für das übrige gebundene Vermögen, hier jedoch auf 20 vom Hundert, vorgesehen werden kann.

Die bisher insoweit für einzelne Unternehmen bekanntgewordenen Zahlen über den Bestand an ganz oder überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken übersteigen die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung.

3. Artikel 4

An Artikel 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Rechtsverordnungen, die aufgrund des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Begründung

Notwendige Ergänzung.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Eingangsworte

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es trifft zwar zu, daß auch Landesbehörden „Aufsichtsbehörden“ im Sinne von Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzentwurfs sind. Die Zustimmungsbefähigung des Gesetzentwurfs nach Artikel 84 Abs. 1 GG wird hierdurch jedoch nicht ausgelöst, weil die Frage der Einrichtung von Landesbehörden durch den Entwurf nicht geregelt wird; im übrigen enthalten die angesprochenen Vorschriften nur materiell-rechtliche Regelungen.

Zu 2.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 a Abs. 2 Nr. 5 und 10)

Die Bundesregierung wird die Anregungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 3.

Artikel 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.